

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	5 (1913)
Heft:	9
 Artikel:	Das Streikrecht für Gemeinde- und Staatsarbeiter
Autor:	R.A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellt, die dort losgelöst oder gelockert, aber hier noch nicht angegliedert werden konnte.

Erst wenn wir wenigstens den Hauptteil dieser Gruppen für uns gewonnen haben, besteht gute Aussicht dafür, dass die Zentralverbände in der Propaganda unter den Zehntausenden von unorganisierten Lohnarbeitern in der Westschweiz grössere Erfolge haben werden.

Bei den sogenannten *Christlichen* verhält sich die Sache anders.

Nach dem Jahresbericht des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen für 1912 zählten die diesem Verband angeschlossenen Gewerkschaften zirka 14,400 Mitglieder, die sich auf die einzelnen Berufe und nach Geschlecht folgenderweise verteilen:

	Mitglieder im Jahr 1912		
	Männl.	Weibl.	Total
Bauarbeiter (Maurer, Erdarbeiter, Steinarbeiter, Handlanger etc.)	210	—	210
Bekleidungsbranche (Schneider, Schuhmacher, Wäschereiarb., Hutmacher, Putzmacherinnen etc.)	332	924	1,256
Buchbinder	137	155	292
Holzarbeiter (aller Berufe)	893	—	893
Maler und verwandte Berufe	448	—	448
Industrie-, Verkehrs- und Hilfsarbeiter (etwa 10 verschiedene Berufe)	248	326	574
Metallarbeiter	534	278	812
Textilarbeiter	535	9,381	9,916
Total	3,337	11,064	14,401

Diese Zahlen sind mit viel Vorsicht zu behandeln. Speziell bei den Textilarbeiterinnen sollen einige Tausend mitgezählt sein, die eigentlich nur Mitglieder eines Arbeiterinnenvereins seien. Jedenfalls sind die Zahlen durchweg sehr hoch berechnet. Was die männlichen Mitglieder anbetrifft, so erscheint deren Zahl nur bei den Holzarbeitern, Malern und verwandten Berufen von Bedeutung. Dabei darf man jedoch nicht ausser acht lassen, dass für jede Gruppe mehrere Berufsarten und gleichzeitig gelernte und ungelernte Arbeiter zusammengezählt sind, so dass für die einzelnen Berufe nur noch sehr kleine Häuflein übrig bleiben. Wichtiger erscheint die Zahl der christlich organisierten Arbeiterinnen in der Textilindustrie. Selbst wenn hier eine Doppelzählung vorliegen sollte, bleibt die Tatsache bestehen, dass die sogenannten Christlichen bei den Arbeiterinnen in der schweizerischen Textilindustrie mehr Erfolg haben als der freie Textilarbeiterverband.

Was dagegen die übrigen Industriegruppen (Bauarbeiter, Metallarbeiter, Verkehrsarbeiter etc.) anbetrifft, vereinigen die Christlichen kaum 4 bis 5 Prozent der in diesen Industrien frei organisierten und höchstens 4 bis 6 Promille der darin beschäftigten Arbeiter.

Ueber die Beitragsleistung der einzelnen Mitglieder ist im erwähnten Bericht nichts gesagt.

Dieser Umstand und gewisse Abrechnungen christlich-sozialer Bankinstitute und Genossenschaften lassen darauf schliessen, dass ein grosser Teil der Einnahmen der christlichen Gewerkschaften aus andern Quellen fliessen als aus der ordentlichen Beitragsleistung ihrer Mitglieder.

Was die Ausgaben für Unterstützungszwecke anbetrifft, hätten die christlichen Gewerkschaften der Schweiz aufgebracht für:

Im Jahr	Streiks Fr.	Arbeitslosen- unterstützung Fr.		Rechtsschutz Fr.
		Fr.	Fr.	
1906	12,597.85	602.20	366.—	
1910	3,754.40	4556.05	1892.47	
1912	9,148.61	6858.06	1531.65	

Das *Vermögen* der christlichen Gewerkschaften wird mit 176,000 Fr. im Totalbetrag angegeben, davon besitzen die Holzarbeiter allein ein Sechstel und die Textilarbeiter ungefähr die Hälfte, so dass den übrigen Verbänden nur noch ein Drittel übrig bleibt.

Jedenfalls sind unsere christlichen Gewerkschaften sehr auf fremde Hilfe angewiesen, wenn sie einmal in die Lage kommen sollten, ausserordentlichen Anforderungen genügen zu können.

Wir glauben nicht, dass der Gewerkschaftsbund eine besonders gute Akquisition machen würde, wenn er irgendeine dieser christlichen Gewerkschaften für sich gewinne. Diese Sorte Gewerkschafter sind zu sehr daran gewöhnt, auf Kosten Dritter zu existieren, zu ernten, wo sie nicht gesät haben. Dementsprechend bleibt das Problem für uns zu lösen, wie wir in den speziell gefährdeten Gebieten am wirksamsten der Organisationszersplitterung der christlichen Gewerkschaften entgegentreten können. Damit wird sich voraussichtlich der Gewerkschaftsbund im Laufe dieses Jahres noch befassen.

(Schluss folgt.)



Das Streikrecht für Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Nach dem Generalstreik in Zürich, an welchem auch der grösste Teil der städtischen Arbeiter teilnahm, haben geschäftige Federn zu beweisen versucht, dass städtische und staatliche Arbeiter vom Streikrecht ausdrücklich ausgeschlossen werden müssten. « Im Interesse des Gemeinwohls », wie Herr Dr. Wettstein sich ausdrückte.

Gegen diese Art von Degradierung der Gemeinde- und Staatsarbeiter haben diese nun in unzweideutiger Weise Stellung genommen. Auf der soeben in Zürich stattgehabten *Internationalen Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe*, die aus Deutschland, Frankreich, England, Böhmen, Skandinavien, Holland, Belgien, Oesterreich und

der Schweiz beschickt war, wurde von allen Vertretern erklärt, dass man nie dulden werde, diese Degradierung zu einer dauernden werden zu lassen. Der Referent *Dittmer-Berlin* (Redaktor des Verbandsorgans der Kommunalarbeiter) begründete eine Resolution, die die «vollständige Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts aller Arbeiter öffentlicher Betriebe für unbedingt erforderlich» hält. Gegen jede Einschränkung dieser Rechte müssten sich die Arbeiter mit allen Mitteln zur Wehr setzen, zumal die Arbeiter infolge der Monopolstellung der staatlichen und städtischen Betriebe (Ausübung der öffentlichen Gewalt etc.) sowieso Nachteile hätten. «Es kommt daher einer glatten Auslieferung und Wehrlosmachung der Arbeiter öffentlicher Betriebe nahe, wenn Einschränkungen des Koalitions- und Streikrechts von Gesetzes wegen erfolgen.»

Der Referent hob ferner hervor, dass es die Arbeiter nicht treffen dürfe, ob der Betrieb, dem sie dienen, ein Zuschuss- oder Ueberschuss-Betrieb sei. Ganz ungesetzlich sei die Einschränkung der Rechte, da wo sie beständen, durch infame Reglemente und Arbeitsordnungen etc. Es sei schlimm genug, dass die Organisierten durch die Bevorzugung der Unorganisierten Nachteile hätten und dass viele Betriebe leider die Macht hätten, bei Streiks ihre Arbeiter zu Streikbrecherdiensten abzukommandieren. Gegen derartige Gewissensnötingungen müssten sich die Kollegen energisch auffaffen. Man verwerfe sowohl passive Resistenz als auch Sabotage; aber das Recht, die städtischen Arbeiter zu organisieren, dürfe man sich unter keinen Umständen nehmen lassen. Den Streik, so führte der Referent aus, betrachten wir nur als letztes Mittel, das wir anwenden, wenn alle andern vergeblich waren; es wird solange notwendig sein, wie es eine kapitalistische Wirtschaftsordnung gibt. Und wenn schon Prof. Weber-Heidelberg Streiks für notwendig erklärt, weil sie zur Kultur führen, so müssen auch die Verwaltungen überzeugt werden, dass die städtischen und staatlichen Arbeiter sich dieses Recht nicht verkümmern lassen dürfen, und zwar im Interesse ihrer Selbsterhaltung und eigenen Würde. Wir fordern keinerlei Sonderrechte, aber das fordern wir mit allem Nachdruck, dass wir zum mindesten den andern Arbeitern gleichgestellt werden. Was für Arbeiter der Privatindustrie gilt, gilt erst recht für uns: Ein Staatsarbeiterrecht ohne Streikrecht ist unmöglich, wertlos! Wir werden nie leichtfertig streiken, weil wir uns der hohen Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse voll bewusst sind — aber wir müssen mindestens die Möglichkeit haben, streiken zu können, wenn alle andern Mittel versagen. Dass wir diese Verantwortlichkeit haben, hat uns sogar die kaiserliche Regierung be-

stärkt, indem sie im Band 10 der Beiträge zur Arbeiterstatistik erklärt: «Wenn bisher Streiks in städtischen Betrieben eine verhältnismässig seltene Erscheinung geblieben sind, so darf das wohl dem Verantwortlichkeitsbewusstsein auf beiden Seiten zugeschrieben werden.» Was viele christliche und Hirsch-Dunckersche Organisationen als notwendig ansehen, das müssen endlich auch die Verwaltungen einsehen lernen. Jede Beeinträchtigung ist da ein Attentat auf die Volksfreiheit, das abgewehrt werden muss. Es ist ein Skandal der gesamten Kulturwelt, dass die preussischen Gemeinde- und Staatsarbeiter ohne jedes Koalitionsrecht dastehen, wir müssen dafür sorgen, dass nicht auch andere Länder völlig verpreusst werden. Mit Schiedsgerichten können wir uns nur zufrieden geben, wenn sie paritätisch zusammengesetzt sind, nicht wie jetzt, wo man die Beamten der Stadt hineinkommandiert und die Arbeitervertreter nur gnädigst zulässt. Auch mit Arbeiterausschüssen hat man allerorten schlechte Erfahrungen gemacht, viel wichtiger ist, dass wir die Anerkennung unserer Organisation erringen. Was die Arbeiterausschüsse können, kann die Organisation weit besser.

Die Geschichte der Lohnbewegungen städtischer und staatlicher Arbeiter zeigt ganz klar, dass bei allen Konflikten von seiten der Arbeiter kein Mittel unversucht geblieben ist, zu einer Verständigung zu kommen. Wenn es trotzdem hie und da zu Arbeitskämpfen kam, so wegen der Unnachgiebigkeit der beteiligten Verwaltungen. Auch mit einem besondern Staatsarbeiterrecht ist uns nicht gedient, denn die Verwaltungen finden stets Mittel und Wege, sich im Instanzenwege die absolute Vormacht zu sichern. Die Staats- und städtischen Verwaltungen haben auch bei Arbeitskonflikten wiederholt die erforderliche Verantwortlichkeit vermissen lassen, indem jeder Verhandlungs- und Vermittlungsweg sofort abgebrochen und die vorgeschlagenen Einigungsinstanzen abgelehnt oder als nicht zuständig erklärt wurden. Dazu sind wiederholt berufsmässige Streikbrecher angeworben oder auch Arbeiter öffentlicher Betriebe in bestreikte Privatbetriebe abkommandiert worden. Deshalb erblicken wir in der Unterstellung aller Arbeiter der öffentlichen Betriebe unter die Gewerbegegesetzgebung des jeweiligen Landes die beste Gewähr, eine Verständigung zwischen Arbeitern und Verwaltung herbeizuführen. Ein weiteres gutes Mittel, die Arbeitskonflikte zu vermeiden, liegt in der Anerkennung der Organisation und im Abschluss von Tarifverträgen. Einsichtige Verwaltungen haben das auch bereits erkannt und die andern werden es hoffentlich auch noch einsehen.

Die Konferenz stimmte einmütig diesen Darlegungen zu. Sämtliche Redner betonten, dass das Gemeinwohl nicht gefördert werde dadurch, dass

man den staatlichen und städtischen Arbeitern ein heiliges Recht raube; wohl aber dadurch, dass man die Arbeiter öffentlicher Betriebe den andern Arbeitern gleichstelle. Als Protest gegen die Rechtlosmachung der Staats- und Gemeindearbeiter nahm die Konferenz alsdann einstimmig folgende Resolution an:

« Die 3. Internationale Konferenz der Arbeiter in öffentlichen Betrieben bestätigt die Beschlüsse von 1907 und 1910 in Stuttgart und Amsterdam und protestiert ganz energisch gegen jede Einschränkung des Wahl-, Koalitions- und Streikrechts durch die Behörden und Verwaltungen. Die Konferenz fordert die Arbeiter öffentlicher Betriebe aller Länder auf, sich gegen solche Beschränkungen ihrer Rechte mit allen der modernen Arbeiterbewegung zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Die beste und wirksamste Abwehraktion gegen alle feindlichen Anschläge wider das Koalitions- und Streikrecht ist der feste Zusammenschluss aller Arbeiter öffentlicher Betriebe in einheitlichen Organisationen. Die Konferenz fordert daher alle Kollegen auf, durch rege Werbearbeit für eine starke und unwiderstehliche Abwehrphalanx zu sorgen, die allen Angriffen gegenüber stand zu halten vermag.»

Ferner wurde sowohl vom Referenten als auch von sämtlichen (ausser den französischen) Rednern als Notwendigkeit erklärt, dass sich die Arbeiter der öffentlichen Betriebe mehr als bisher auch *politisch zu organisieren und zu betätigen* hätten. Die Erfahrung habe gelehrt, dass in den Parlamenten der Städte und Staaten einzig die sozialdemokratischen Arbeitervertreter für die Forderungen der Arbeiter eintreten und dass je grösser deren Einfluss, um so grösser auch die Erfolge der Staats- und Gemeindearbeiter seien. Es liege deshalb im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter, mitzuhelfen, dass immer mehr Sozialdemokraten in die Parlamente gewählt würden, um den berechtigten Forderungen der Staats- und Gemeindearbeiter Nachdruck zu verschaffen.

Unsere Verwaltungen können diese Ausführungen nicht mit der Ausrede abtun, dass sie von einer Handvoll « Hetzer » stammen, denn es waren die Vertreter von 102,000 Arbeitern aus allen in Frage kommenden Ländern Europas, die in dieser Weise das Recht der Staats- und Gemeindearbeiter auf Gleichstellung mit den andern Arbeitern verlangten. Hoffentlich finden ihre Darlegungen wenigstens bei den Einsichtigern unter den Verwaltungen Anerkennung und Verständnis!

R. A.



Das Malerelend.

Jüngst ist ein Sammelwerk erschienen, dessen Titel: « Krankheit und soziale Lage » lautet. In der Tat geben hier viele Fachmänner eine gedrängte, aber gute Uebersicht über den Einfluss der sozialen Lage auf Krankheit und frühzeitigen Tod. Das Werk enthält 880 Seiten und behandelt nicht nur die soziale Aetiologie, sondern auch die soziale Therapie der Krankheiten. Dass die Lage der Arbeiter schlecht ist, geht aus jeder Zeile hervor. Wie schlecht sie ist, wird in erschreckender Weise nachgewiesen. Die Kapitel über den Einfluss mangelhafter Ernährung, Wohnung, betrübender Lohnverhältnisse auf Gesundheit und Sterblichkeit etc. bieten ein jammervolles Bild. Man spricht so gerne vom Unternehmerrisiko, wenn die Unternehmung ihren Kunden Kredit gewährt, um grössere Umsätze zu machen, den Arbeitern höhere Löhne zahlen soll. Vom Arbeiterrisiko hört man in jenen Kreisen nicht in demselben Masse reden. Begreiflich. Es ist ein gar trauriges Kapitel. So schreibt der Münchener Landesgewerbeärzt Dr. Koelsch in dem genannten Werke: « Die Gefahren des Malergewerbes sind bedingt durch die Verwendung reizender und giftiger Substanzen, Arbeit im Freien oder in zugigen Neubauten usw. und auf Gerüsten und Leitern. Die beiden letztern Momente begünstigen Erkältungskrankheiten und Unfälle, die giftigen Materialien (Blei, Chrom, Arsen, Benzol, Terpentin) verursachen entsprechende Vergiftungen und Hautreizungen. In der Berliner Maler-Krankenkasse trafen 1890 auf 100 Erkrankungen 27,1 Bleivergiftungen, 15,5 rheumatische Affektionen, 13,9 Lungenkrankheiten. Bei der Zentralkrankenkasse der Maler usw. Deutschlands erkrankten 1902 von 7245 Mitgliedern:

Bleivergiftung	Lunge	Magendarm	Rheuma
169	315	220	394
177	312	269	498

Lungentuberkulose soll bis 50 % der Todesfälle ausmachen, vielleicht mit der Folge der Bleischiädigung. Die mittlere Lebensdauer wurde auf 38,8 bis 47,5 Jahre berechnet.

Das Buch enthält soviel Material, dass keine Arbeiterbibliothek es versäumen sollte, das Werk anzuschaffen.

Jedenfalls geht aus demselben neuerdings hervor, wie wichtig der Anschluss an die Gewerkschaft ist, damit sie sich bessere Arbeitsbedingungen erkämpfen kann. Der einzelne ist ja machtlos. Nur durch solidarisches Zusammenwirken sind die Arbeiter in der Lage, immer mehr gegen die schlechten Berufsverhältnisse aufzutreten. Und dass dieselben auch in der Schweiz vorkommen, beweisen nicht nur die Gewerkschaftsblätter.